

AMTSBLATT

für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 13. April 2019 • 26. Jahrgang • Nummer 03/2019

Amtlicher Teil

1. **Beschluss der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 11.03.2019** Seite 1
2. **Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.03.2019** Seite 1
3. **Berichtigung der „Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau“ vom 25.10.2011** Seite 4
4. **Berichtigung zur „Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau“ vom 23.12.2018** Seite 4
5. **Bekanntmachung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017** Seite 9
6. **Amtliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“ der Stadt Prenzlau – formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB** Seite 9
7. **Amtliche Bekanntmachung 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau – formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB** Seite 10
8. **Fortschreibung und öffentliche Auslegung des Prenzlauer Einzelhandelskonzeptes** Seite 10
9. **Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für das Gemeindegebiet der Stadt Prenzlau in der Fassung Juli 2018** Seite 11
10. **Amtliche Bekanntmachung Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau – formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB** Seite 12
11. **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen (Kreistag, Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte) am 26. Mai 2019** Seite 14
12. **Bekanntmachung über die Absage der Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Blindow am 26. Mai 2019** Seite 15
13. **Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 49a Brandenburgisches Straßengesetz** Seite 15
14. **Bekanntmachung zur Durchführung der Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau** Seite 15
15. **Berichtigung zur Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsbeirates Güstow am 26.05.2019 in der Stadt Prenzlau gemäß § 38 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und § 40 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)** Seite 16

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208)

Beschluss der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 11.03.2019

- zu TOP 5. **Eintrag ins Goldene Buch der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 21/2019**
Abstimmung: 9/0/0 einstimmig angenommen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.03.2019

- zu TOP 5 **Bestätigung der Tagesordnung**
Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen
- zu TOP 6. **Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung**
- zu TOP 6.1 **Eintrag ins Goldene Buch der Stadt Prenzlau**
- zu TOP 6.2 **Nachbesetzung des Hauptausschusses Mitteilungsvorlage 3/2019**
Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.
- zu TOP 6.3 **Nachbesetzung Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung Mitteilungsvorlage 4/2019**
Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.
- zu TOP 7. **Rechenschaftsberichte der Beiräte der Stadt Prenzlau**
- zu TOP 7.1 **Rechenschaftsbericht des Kinder- und Jugendbeirates**
- zu TOP 7.2 **Rechenschaftsbericht des Seniorenbeirates**
- zu TOP 7.3 **Rechenschaftsbericht des Beirates für Menschen mit Behinderung**
- zu TOP 8. **Jahresabschluss 2017**
- zu TOP 8.1 **Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2017 Mitteilungsvorlage 19/2019**
Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.
- zu TOP 8.2 **Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 Beschlussvorlage 14/2019**

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2017 (Anlage).
2. Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Stadt Prenzlau entsprechend § 82 (4) BbgKVerf die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.“

Abstimmung:

Punkt 1: 26/0/0 einstimmig angenommen

Punkt 2: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 9. ALDI-Verlagerung

**zu TOP 9.1 Änderung der DS 6 u. 7/2019 – Mehrgeschossigkeit und Verhinderung von Lichtsmog
Antrag zur Drucksache 6-1/2019**

Wortlaut:

„Bei der künftigen Weiterentwicklung des Projektes „Aldi-Verlagerung/Kietzstr.“ berücksichtigt die Verwaltung folgende Grundsätze und setzt sie in geeigneter Weise um.

1. Der Baukörper muss mehrgeschossig sein, so dass in den oberen Geschossen Mietwohnungen entstehen.
2. Die Stadt schafft Regelungen um dem Lichtsmog Einhalt zu gebieten.“

Abstimmung:

Punkt 1: 5/18/3 mehrheitlich abgelehnt

Punkt 2: 11/13/2 mehrheitlich abgelehnt

**zu TOP 9.2 Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau (Okt. 2001)
Beschlussvorlage 7/2019**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf der FNP-Änderung, Stand Januar 2019 werden mit dem in Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen.
2. Dem Entwurf der FNP-Änderung, Stand Januar 2019 (Anlage 2), wird zugestimmt. Die Entwurfsbegründung (Anlage 3) und die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (Anlage 4) sowie der Umweltbericht (Anlage 5) werden gebilligt.
3. Der Entwurf der FNP-Änderung, Stand Januar 2019, bestehend aus Plan, Begründung, Umweltbericht, sowie weitere Fachgutachten und umweltbezogenen Informationen, werden zur öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer mindestens eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Mit dem Entwurf werden die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen mit ausgelegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.“

Abstimmung: 19/4/3 mehrheitlich angenommen

**zu TOP 9.3 Abwägungs- und Entwurfsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“ der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 6/2019**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“, Stand Januar 2019, werden mit dem in Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen.
2. Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“, Stand Januar 2019 (Anlage 2), wird zugestimmt. Die Entwurfsbegründung (Anlage 3) und der Umweltbericht (Anlage 4) werden gebilligt.
3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“, Stand Januar 2019, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan sowie weiteren Fachgutachten und umweltbezogenen Informationen, werden zur öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer mindestens eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Mit dem Entwurf werden die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen mit ausgelegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.“

Abstimmung: 20/4/2 mehrheitlich angenommen

**zu TOP 10. Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin
Beschlussvorlage 9/2019**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das Verfahren zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin wird gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 wird abgesehen.
2. Dem Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin, Stand Januar 2019 (Anlage 1), wird zugestimmt. Die Entwurfsbegründung (Anlage 2) wird gebilligt.
3. Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin, Stand Januar 2019, bestehend aus Planzeichnung (Teil A und B) und Begründung wird zur öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer mindestens eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 11. **Aktueller Stand der Studie zum B-Plan „Uckerpromenade“;**
Berichterstatter: Büro A&S

zu TOP 12. **Überplanmäßige Auszahlung Bund-/Land-Programm „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ (KLS)**
Beschlussvorlage 18/2019

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Auszahlung im Rahmen des Förderprogramms KLS in Höhe von 175.499,43 €. Die Deckung ist durch Mehreinzahlungen in selbiger Höhe (Bund/ Land) sichergestellt.“

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 13. **ICU Investor Center Uckermark GmbH: Neubesetzung des Beirates**
Beschlussvorlage 2/2019

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Die Vertretung der Stadt Prenzlau im Beirat nimmt zukünftig Herr Jens Christen, Leiter Projekte Deutschland der ENERTRAG AG und Mitglied des Vorstandes des Wirtschaftsforums Prenzlau e. V., wahr.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 14. **Dienstaufwandsentschädigung Bürgermeister und Beigeordnete ab 2018**
Beschlussvorlage 20/2019

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Beschluss zur Drucksache 23/2018 wird gänzlich aufgehoben.
2. Der Bürgermeister der Stadt Prenzlau erhält rückwirkend ab dem 07.02.2018 monatlich eine pauschale Dienstaufwandsentschädigung (DAE) in Höhe von 225,00 € gemäß § 7 Abs. 1 BbgKomBesV. Für den Zeitraum 07.02.2018 bis 28.02.2018 ist die DAE gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 BbgKomBesV anteilig zu berechnen.
3. Der Erste Beigeordnete der Stadt Prenzlau erhält rückwirkend für verbleibenden Zeitraum seiner ersten Amtszeit, ab dem 07.02.2018 bis zum 05.05.2018 monatlich eine pauschale DAE in Höhe von 168,75 € gemäß § 8 Abs. 1 BbgKomBesV. Für den Zeitraum 07.02.2018 bis 28.02.2018 und 01.05.2018 bis 05.05.2018 ist § 6 Abs. 1 Satz 3 BbgKomBesV entsprechend anzuwenden.
4. Der Erste Beigeordnete der Stadt Prenzlau erhält für seine zweite Amtszeit rückwirkend ab dem 06.05.2018 monatlich eine pauschale DAE in Höhe von 168,75 € gemäß § 8 Abs. 1 BbgKomBesV. Für den Zeitraum 06.05.2018 bis 31.05.2018 ist § 6 Abs. 1 Satz 3 BbgKomBesV entsprechend anzuwenden.
5. Der Zweite Beigeordnete der Stadt Prenzlau erhält rückwirkend für den verbleibenden Zeitraum seiner ersten Amtszeit vom 07.02.2018 bis 28.02.2018 eine pauschale monatliche DAE in Höhe von 112,50 € gemäß § 8 Abs. 1 BbgKomBesV. Für diesen Zeitraum ist § 6 Abs. 1 Satz 3 BbgKomBesV entsprechend anzuwenden.
6. Der Zweite Beigeordnete der Stadt Prenzlau erhält für seine zweite Amtszeit rückwirkend ab dem 01.03.2018 monatlich eine pauschale DAE in Höhe von 112,50 € gemäß § 8 Abs. 1 BbgKomBesV.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 15. **Beteiligung der Stadt Prenzlau am Online-Portal „Maerker.Brandenburg.de“**
Antrag SPD/FDP-Fraktion: 15/2019
Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, eine Beteiligung der Stadt Prenzlau am Onlineportal „Maerker.Brandenburg.de“ zu initiieren, damit die Bürgerinnen und Bürger der Kommune die Möglichkeit bekommen, auf diese zeitgemäße Art auf infrastrukturelle Schwachstellen hinzuweisen.“

Abstimmung: 10/14/1 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 16. **Mitteilungen des Bürgermeisters**

zu TOP 16.1 **Bericht Prenzlauer Städtepartnerschaftsverein e. V. 2018**

Mitteilungsvorlage 22/2019

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 16.2 **Projekt GRW-Regionalbudget Teil 3 – Durchführungszeitraum 01.04.2018 bis 31.03.2021**

Mitteilungsvorlage 1/2019

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 16.3 **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen IV. Quartal 2017 (Teil 2)**

Mitteilungsvorlage 13/2019

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 16.4 **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen IV. Quartal 2018 (Teil 1)**

Mitteilungsvorlage 12/2019

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 16.5 **Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (IV. Quartal 2018)**

Mitteilungsvorlage 16/2019

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 16.6 **Vandalismusschäden 2018**

Mitteilungsvorlage 8/2019

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 17. **Fragestunde der Stadtverordneten**

zu TOP 17.1 **Stadt- und Tourismusentwicklung**

Anfrage 23/2019

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

zu TOP 17.2 **Freiwild-Konzert**

Anfrage 30/2019

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

Berichtigung der „Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau“ vom 25.10.2011

Die „Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau“ vom 25.10.2011 (Amtsblatt Nr. 7/2011 vom 09.11.2011) wird wie folgt berichtigt:

In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird der Anstrich „bei der Heranziehung zu Gemeindegabgaben über:“ ersatzlos gestrichen

Prenzlau, den 13.04.2019

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom: 23.12.2018

Aufgrund des Artikels 2 der „8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 21.09.2018“ wird nachstehend der Wortlaut der „Hauptsatzung der Stadt Prenzlau“ vom 04.02.2009 in der seit dem 14.10.2018 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 25.10.2011 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 7/2011 vom 09.11.2011), einschließlich der Berichtigung (Amtsblatt Nr. 3/2019 vom 13.04.2019),
2. die am 05.07.2012 in Kraft getretene 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 18.06.2012 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 4/2012 vom 04.07.2012),
3. die am 04.07.2013 in Kraft getretene 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 18.06.2013 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 4/2013 vom 03.07.2013),
4. die am 22.10.2015 in Kraft getretene 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 12.10.2015 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 5/2015 vom 21.10.2015),
5. die am 14.10.2018 in Kraft getretene 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 21.09.2018 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 4/2018 vom 13.10.2018).

Prenzlau, den 13.04.2019

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Prenzlau

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Bekanntmachungen
- § 4 Förmliche Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 5 a Ausländerbeauftragter
- § 6 Zuständigkeiten
- § 7 Mitteilungspflicht der Stadtverordneten
- § 8 Stadtverordnetenversammlung
- § 9 Fachausschüsse
- § 10 Ortsteile/bewohnte Gemeindeteile
- § 10 a – gestrichen –
- § 11 Vertretung des Bürgermeisters
- § 12 Seniorenbeirat
- § 13 Beirat für Menschen mit Behinderung

- § 14 Kinder- und Jugendbeirat
- § 15 Sportbeirat
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Name der Gemeinde (vergl. § 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen
– STADT PRENZLAU –.
- (2) Die Namen der Ortsteile und ihrer bewohnten Gemeindeteile werden beibehalten.
- (3) Die Stadt Prenzlau hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.
- (4) Der Schriftverkehr der Stadt wird unter der Bezeichnung
STADT PRENZLAU
Der Bürgermeister
geführt.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (vergl. § 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Stadt Prenzlau ist von Silber und Rot geteilt, oben ein gold-bewehrter roter Adler mit einem über den Kopf gestülpten goldenen Spangenhelm, darauf ein roter Flug, unten ein auf blauen Wellen schwimmender silberner Schwan (siehe Anlage 1).
- (2) Die Verwendung des Wappens zu anderen als in § 2 Absatz 2 Satz 1 Kommunale Hoheitszeichenverordnung (KommHzV) genannten Zwecken bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) Die Flagge besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus drei Längsstreifen im Verhältnis 1 : 3 : 1 in den Farben Rot – Weiß – Rot mit dem Stadtwappen im Mittelfeld (siehe Anlage 2).
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Prenzlau enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift: „STADT PRENZLAU – LANDKREIS UCKERMARK“ (siehe Anlage 3).
- (5) Die Ortsteile haben das Recht, zum Zwecke der gesellschaftlichen Repräsentation ein eigenes Ortsteilwappen und eine eigene Ortsteilflagge zu führen.

§ 3 Bekanntmachungen (vergl. § 3 BbgKVerf)

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für die Stadt Prenzlau“. Dies gilt auch für ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung), dass sie im Verwaltungsgebäude der Stadt (Am Steintor 4, Haus II, Prenzlau) zwei Wochen lang zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden. Die Satzung muss den Inhalt der Ersatzbekanntmachung (Pläne, Karten, Zeichnungen) in groben Zügen umschreiben. Eine Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.
- (4) Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen nach Maßgabe des Absatzes 2 als ortsübliche Bekanntmachungen.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen, die nicht Bekanntmachungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind, erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Prenzlau

Stadtgebiet Prenzlau	Am Steintor 4	am Haus 3, Höhe Hofzugang zwischen Haus 1 und Haus 3
	Georg-Dreke-Ring 62	am Nordost-Giebel des Gebäudes der Sparkasse Uckermark, Hauptstelle
	Vincentstraße	Raiffeisenplatz (südliche Seite)
OT Alexanderhof	Alexanderstraße	neben der Bushaltestelle
OT Blindow	Landstraße 49	am Pfarrhaus
OT Dauer	Prenzlauer Straße 25 b	vor dem Feuerwehrgebäude
OT Dedelow	Bäckerweg	am Schlossfundament
OT Güstow	Am Lindenberg 45	Südöstliche Grundstücksgrenze an der Straße nach Gollmitz
OT Klinkow	Am Quillow 42 a	vor dem Gemeindezentrum
OT Schönwerder	Dorfstraße 39 a	vor dem Gemeindezentrum
OT Seelübbe	Am Seelübber See 26	gegenüber der Bushaltestelle

Die Dauer des Aushangs beträgt, soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorschreiben, 14 Tage. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme ist bei Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangsfrist bewirkt. Die sonstigen Bekanntmachungen können daneben im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau, in Tageszeitungen und anderen Verkündigungsblättern sowie auf den Internetseiten der Stadt Prenzlau erfolgen.

- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (7) Die Amtsblätter sind im Internet zu veröffentlichen.

§ 4 Förmliche Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (vergl. § 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
- Einwohnerfragestunden
 - Einwohnerversammlungen
 - Einwohnerunterrichtung
 - Einwohnerbefragung
- (2) Die Kinder und Jugendlichen der Stadt Prenzlau werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass in Form
- der Mitwirkung des Kinder- und Jugendbeirats (s. § 14)
 - der Durchführung von Schülervertreterkonferenzen oder
 - von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen beteiligt.
- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Buchstabe a bis d genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sowie der in Abs. 2 Buchstabe a bis c genannten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in der Satzung zur

Beteiligung der Einwohner in der Stadt Prenzlau (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.

- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann (vergl. § 18 BbgKVerf)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5 a Ausländerbeauftragter

- (1) Der Ausländerbeauftragte wird durch öffentliche Ausschreibung von der Stadtverordnetenversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren bestellt. Die Bestellung kann nach den ersten 2 Jahren auch ohne öffentliche Ausschreibung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen, wenn der Amtsinhaber die Arbeit erfolgreich geleistet hat und weiterführen soll.
- (2) Dem Ausländerbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen und/ oder zu aktuellen Ereignissen die Auswirkungen auf oder im Zusammenhang mit Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadt Prenzlau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen sowie der Beiräte mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Der Ausländerbeauftragte kann jederzeit angehört werden.

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über
- Vermögensgeschäfte gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 17 BbgKVerf, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, ab einem Wert von 20.000 €
 - den Erlass von Forderungen ab 100 €
 - den Abschluss von Vergleichen ab 50.000 € gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 18 BbgKVerf.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über Bürgschaften und Sicherheiten zugunsten Dritter sowie den Abschluss von Gewährverträgen und ist zuständig für die Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen zu
- Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung
 - Maßnahmen zur Förderung der öffentlichen Sicherheit und der kommunalen Kriminalitätsverhütung
 - Petitionen.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet gemäß § 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf über die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit die Angelegenheit nicht von grundsätzlicher und weittragender Bedeutung ist; insbesondere über
- Vergaben im Rahmen des beschlossenen Haushalts- und Investitionsplanes, wenn die zu erwartenden Kosten die geplanten Mittel um nicht mehr als 10 v. H., höchstens aber um 50.000 € überschreiten
 - Miet- und Pachtverträge
 - die Aussetzung der Vollziehung
 - Stundung

- Niederschlagung
 - den Erlass von Forderungen bis 100 €
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten
 - den Abschluss von Vergleichen bis 50.000 €
 - die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Über Geschäfte der laufenden Verwaltung ab einem Wert von 15.000 € informiert der Bürgermeister quartalsweise schriftlich. Darüber hinaus wird über Vergaben nach VOB und VOL ab einem Wert von 15.000 € in jeder Sitzung des Hauptausschusses berichtet.
- (4) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung gemäß § 61 Absatz 1 BbgKVerf.

§ 7 Mitteilungspflicht der Stadtverordneten (vergl. § 31 Absatz 3 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind dann:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Diensttherm und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- Jede Änderung der gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
Die Angaben zum ausgeübten Beruf sowie zu anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Die übrigen Rechte und Pflichten der Stadtverordneten ergeben sich aus den §§ 30 und 31 BbgKVerf.

§ 8 Stadtverordnetenversammlung (vergl. §§ 34, 36 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und aller übrigen Ausschüsse werden abweichend zu § 3 Absatz 2 der Hauptsatzung nach § 3 Absatz 5 in den Bekanntmachungskästen der Stadt Prenzlau mindestens vier volle Werktage vor dem Sitzungstag bekannt gemacht.
Abweichend zu § 3 Absatz 5 Satz 2 darf die Abnahme frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. § 3 Absatz 5 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Ist in dringenden Fällen eine verkürzte Ladungsfrist erforderlich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen gemäß § 3 Absatz 5 der Hauptsatzung.
- (4) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
- Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
 - Rechtsstreitigkeiten.
- Auch in diesen Fällen bleibt es bei einer Einzelfallprüfung.
- (5) Die Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte werden nach Festsetzung der Tagesordnung sowie die Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden nach Unterzeichnung durch den jeweiligen Vorsitzenden im Internet veröffentlicht.

§ 9 Fachausschüsse (vergl. §§ 43, 44 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet außer dem Hauptausschuss freiwillige Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses.
- (2) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode beschließt die Stadtverordnetenversammlung eine Zuständigkeitsordnung, in der Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der jeweiligen Fachausschüsse bestimmt werden.
- (3) Fraktionen, auf die kein Sitz in einem Fachausschuss entfallen ist, haben das Recht, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in diesen Fachausschuss zu entsenden.

§ 10 Ortsteile/bewohnte Gemeindeteile (vergl. §§ 45 bis 48 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Prenzlau hat folgende Ortsteile mit den zugehörigen bewohnten Gemeindeteilen:
- Alexanderhof mit Bündigershof und Ewaldshof
 - Blindow
 - Dauer
 - Dedelow mit Ellingen und Steinfurth
 - Güstow mit Mühlhof
 - Klinkow mit Basedow
 - Schönwerder
 - Seelübbe mit Augustenfelde, Dreyershof und Magnushof
- (2) Die Stadt Prenzlau hat folgende bewohnte Gemeindeteile:
- Stegemannshof
 - Wollenthin
- (3) In den Ortsteilen nach Absatz 1 wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht aus drei Mitgliedern.
- (4) Neben den ihm durch Gesetz obliegenden Befugnissen entscheidet der Ortsbeirat außerdem über:
- Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
 - Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil
 - Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (5) Auf die Mitglieder der Ortsbeiräte und den Ortsvorsteher sowie auf das Verfahren in den Ortsbeiräten findet § 7 sowie § 8 Abs. 2, 3, 4 und 5 der Hauptsatzung entsprechend Anwendung.

§ 10 a – gestrichen –

§ 11 Vertretung des Bürgermeisters (vergl. §§ 56, 59 BbgKVerf)

Die Stadt Prenzlau hat 2 Beigeordnete. Der 1. Beigeordnete ist zugleich der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Geschäftsbereiche der Beigeordneten werden durch den Bürgermeister festgelegt.

§ 12 Seniorenbeirat (vergl. § 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Prenzlau richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Prenzlau“.
- (2) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Einwohner der Stadt Prenzlau ab einem Alter von 55 Jahren sein. Darüber hinaus können auch Bürger mit einem Wohnort außerhalb der Stadt Prenzlau ab einem Alter von 55 Jahren Mitglied des Seniorenbeirates sein, wenn sie einen regelmäßigen Aufenthalt in der und/ oder aktiven Bezug zur Stadt Prenzlau haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer bereits Stadtverordneter oder Mitglied in einem anderen Beirat nach dieser Hauptsatzung ist. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Liegen mehr Bewerbun-

gen um die Mitgliedschaft vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, ist im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales eine Vorschlagsliste für die Stadtverordnetenversammlung aufzustellen. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschlagsliste wird mittels einer Listenwahl aufgestellt, bei der die Bewerber auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Besteht nach der Stichwahl wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Prenzlau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Stadtverordneten haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf die Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 13 Beirat für Menschen mit Behinderung (vergl. § 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Prenzlau richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Menschen mit Behinderung einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat der Stadt Prenzlau für Menschen mit Behinderung“.
- (2) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Mitglied des Beirates können Einwohner der Stadt Prenzlau sein, die sich für die Belange der Menschen mit Behinderung einsetzen wollen. Darüber hinaus können auch Bürger mit einem Wohnort außerhalb der Stadt Prenzlau Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung sein, wenn sie sich im Rahmen eines regelmäßigen Aufenthalts in der Stadt Prenzlau und/oder in einem aktiven Bezug zur Stadt Prenzlau für die Belange der Menschen mit Behinderung in der Stadt Prenzlau einsetzen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer bereits Stadtverordneter oder Mitglied in einem anderen Beirat nach dieser Hauptsatzung ist. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Liegen mehr Bewerbungen um die Mitgliedschaft vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, ist im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales eine Vorschlagsliste für die Stadtverordnetenversammlung aufzustellen. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderung gehören. Die Vorschlagsliste wird mittels einer Listenwahl aufgestellt, bei der die Bewerber auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Besteht nach der Stichwahl wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung in der Stadt Prenzlau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall

der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Stadtverordneten haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf die Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 14 Kinder- und Jugendbeirat (vergl. § 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Prenzlau richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Prenzlau“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die Einwohner der Stadt Prenzlau sind und/oder ihren schulischen oder anderweitigen Ausbildungsaufenthalt hauptsächlich in Prenzlau haben. Sie müssen mindestens 12 Jahre alt sein und dürfen bei der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer bereits Mitglied in einem anderen Beirat nach dieser Hauptsatzung ist.

Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.

Liegen mehr Bewerbungen um die Mitgliedschaft vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, ist im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales eine Vorschlagsliste für die Stadtverordnetenversammlung aufzustellen. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschlagsliste wird mittels einer Listenwahl aufgestellt, bei der die Bewerber auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Besteht nach der Stichwahl wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Prenzlau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Darüber hinaus hat er die Möglichkeit, eigene Vorstellungen und Interessen vorzutragen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht.

Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Stadtverordneten haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Auf die Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 15 Sportbeirat (vergl. § 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Prenzlau richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der organisierten Sportler einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Sportbeirat der Stadt Prenzlau“

- (2) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Mitglied des Sportbeirates können Personen sein, die Einwohner der Stadt Prenzlau sind und/oder Mitglied eines eingetragenen Vereins mit Sitz in der Stadt Prenzlau. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer bereits Stadtverordneter oder Mitglied in einem anderen Beirat nach dieser Hauptsatzung ist.

Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Liegen mehr Bewerbungen um die Mitgliedschaft vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, ist im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales eine Vorschlagsliste für die Stadtverordnetenversammlung aufzustellen. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Sporttreibenden gehören.

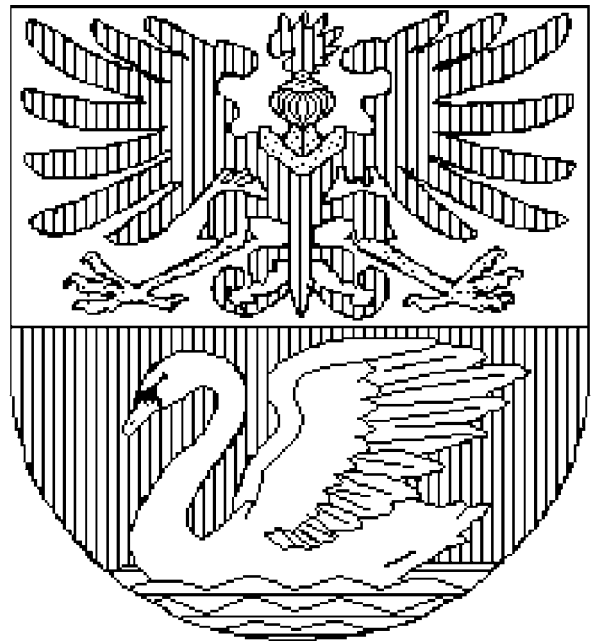
Die Vorschlagsliste wird mittels einer Listenwahl aufgestellt, bei der die Bewerber auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Besteht nach der Stichwahl wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Mitglieder von Sportvereinen und -gruppen in der Stadt Prenzlau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Stadtverordneten haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf die Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 16 Inkrafttreten

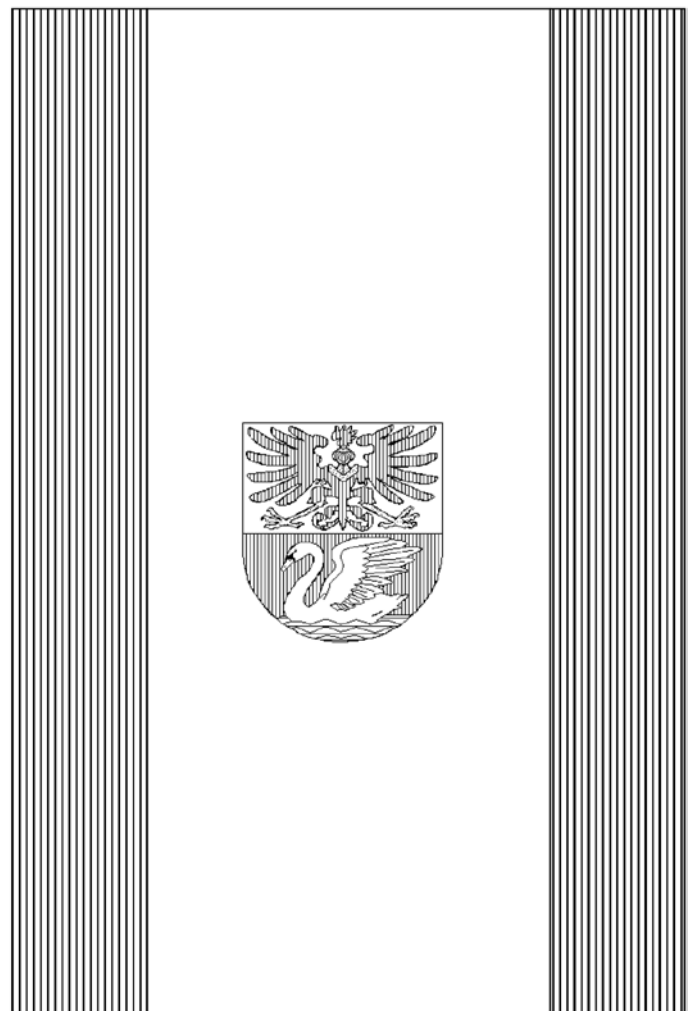
Die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 in der Fassung der 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 21.09.2018 ist am 14.10.2018 in Kraft getreten.

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Prenzlau



(Farbvorlage laut Hauptsatzung ist im Hauptamt einzusehen)

Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Prenzlau



(Farbvorlage laut Hauptsatzung ist im Hauptamt einzusehen)

Anlage 3 zur Hauptsatzung der Stadt Prenzlau
**Bekanntmachung über den Jahresabschluss
für das Haushaltsjahr 2017**

Mit der Bekanntmachung weise ich gemäß § 82 Absatz 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung darauf hin, dass jeder Einsicht in den Jahresabschluss und die Anlagen nehmen kann.

Der geprüfte Jahresabschluss 2017 mit seinen Anlagen und der Prüfbericht werden in der Zeit vom 15. April 2019 bis 15. Mai 2019 in der Stadt Prenzlau, Empfang, Haus I Zimmer 001, Am Steintor 4 zu den Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Prenzlau, den 21.03.2019

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „ALDI-Verlagerung /
Kietzstraße“ der Stadt Prenzlau – formelle Beteiligung der
Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 21.03.2019 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ALDI-Verlagerung / Kietzstraße“ in der Fassung vom Januar 2019 beschlossen und den Entwurf der Begründung sowie den Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 130/2, 132, 133, 134, 135, 143, 146/1, 146/2, 231 und 234 (teilweise) der Flur 47 der Gemarkung Prenzlau. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ALDI-Verlagerung / Kietzstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung mit Anhängen und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen **in der Zeit vom 24.04.2019 bis 24.05.2019** zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II (Flurbereich)
17291 Prenzlau

Zeit: montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Information: Haus II, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/75333 oder 75334
montags, mittwochs und donnerstags
von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Weitere Informationen sind nach Terminvereinbarung möglich. Die Planungsunterlagen werden ergänzend auch in das Internet eingestellt. Die Unterlagen werden unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> sowie unter <https://www.prenzlau.eu> zur Einsichtnahme und zum Download (PDF) bereitgestellt.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. Umweltbericht
2. Verkehrstechnische Untersuchung
3. Schalltechnische Untersuchung
4. Faunistisches Gutachten

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen und Biotope

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen und Biotope wurden im September 2018 durch eine Biotoptypenkartierung erfasst. Hierzu liegen aus: Umweltbericht – Kapitel 2.1.1 nebst Plänen B-01 und B-02.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Lebensstätten

Im August 2018 wurde für das Plangebiet ein faunistisches und artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Es wurden Nistplätze des Hausrotschwanzes und des Haussperlings gefunden; weshalb Ersatzniststätten zu schaffen sind.

Hierzu liegt aus: Faunistisches Gutachten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

Für das Plangebiet wird derzeit ein Baugrundgutachten erarbeitet. Gemäß Bestands- und Bewertungskarte Boden des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan sind im Plangebiet überwiegend Erdnieder Moore aus Torf mit einem hohen bis sehr hohen Wasserspeichervermögen zu erwarten. Eine in der Nachbarschaft in ca. 200 m Entfernung durchgeführte Baugrunduntersuchung zeigte unter einer an der Oberfläche anstehenden, etwa 2,0 m dicken sandige Auffüllung mit humosen Beimengungen und Bauschuttresten stark schluffige Feinsande in weicher bis steifer Konsistenz. In einer Tiefe von ca. 3,0 m unter OKG wurde Grund- oder Schichtenwasser angetroffen. Aufgrund einer geringen Durchlässigkeit ($k < 10^{-4}$ m/s) des anstehenden Baugrundes ist grundsätzlich mit temporär aufstauendem Sickerwasser zu rechnen.

Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.

Hierzu liegt aus: Umweltbericht – Kapitel 2.1.3.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

Aufgrund der geringen Durchlässigkeit der Lehmböden und aufgrund des relativ großen Grundwasserflurabstands ist die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers im Plangebiet als gering einzuschätzen. Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden.

Hierzu liegt aus: Umweltbericht – Kapitel 2.1.4.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima/Lufthygiene

Das Plangebiet ist Teil eines innerstädtischen klimatisches Belastungsgebiets und trägt aufgrund des Versiegelungsgrads von 60 % nicht zur klimatischen Entlastung bei. Die Freiflächen der benachbarten Pestalozzi-Grundschule und die große unversiegelte Fläche im westlichen an die Freyschmidtstraße grenzenden Teil des Blocks wirken dagegen klimatisch entlastend als lokale Frischluft- bzw. Kaltluftentstehungsgebiete. Quellen lufthygienischer Belastungen sind derzeit innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden.

Hierzu liegen aus: Umweltbericht – Kapitel 2.1.5.

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild/
landschaftsbezogene Erholung**

Das Plangebiet ist dem Biotoptyp „Industrie- und Gewerbebrache“ zuzuordnen. Der Geltungsbereich ist eingezäunt und nicht öffentlich zugänglich, er hat keine Funktion für die freiraumbezogene Erholung. Hierzu liegt aus: Umweltbericht – Kapitel 2.1.6.

Umweltbezogene Informationen zu Kultur- und sonstige Sachgütern

Das Wohnhaus Winterfeldstraße 26 und der Schulkomplex Winterfeldstraße 44 sind bestandskräftig eingetragene Baudenkmale im Sinne des § 2 BbgDSchG (Denkmalliste des Landes Brandenburg, Landkreis Uckermark, Stand 31.12.2017) und unterliegen somit den Bestimmungen (auch des Umgebungsschutzes) des BbgDSchG. Im Plangebiet sollen sich zudem zwei ehemalige Entwässerungsgräben befinden.

Hierzu liegt aus: Umweltbericht – Kapitel 2.1.7.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen

Hinsichtlich des Schutzgutes Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen sind insbesondere die Themen Lärm und Lufthygiene von Bedeutung. Das Vorhaben wird ausweislich der durchgeführten Verkehrs- und Lärmschutzuntersuchungen weder durch den Kundenfahrzeugverkehr noch durch den Anlieferungsverkehr zu erheblichen Auswirkungen führen. Die für den Lärmschutz bestehenden Grenzwerte werden eingehalten. Eine Zunahme der lufthygienischen Belastung ist durch die Planung nicht zu erwarten. Hierzu liegen aus: Verkehrs- und schalltechnische Untersuchungen, Umweltbericht – Kapitel 2.1.8 und 2.2.8.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ALDI-Verlagerung / Kietzstraße“ der Stadt Prenzlau vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gleichzeitig werden die im Bebauungsplan zitierten DIN-Normen zur Einsicht bereitgehalten.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Prenzlau, den 22.03.2019

*gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister*

Amtliche Bekanntmachung

7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau – formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 21.03.2019 die 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom Januar 2019 beschlossen und den Entwurf der Begründung sowie den Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 130/2, 132, 133, 134, 135, 143, 146/1, 146/2, 231 und 234 (teilweise) der Flur 47 der Gemarkung Prenzlau.

Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Plan und Begründung, Einzelhandelskonzept der Stadt Prenzlau (Fortschreibung 2019), Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen **in der Zeit vom 24.04.2019 bis 24.05.2019** zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II (Flurbereich)
17291 Prenzlau

Zeit: montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Information: Haus II, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/75333 oder 75334
montags, mittwochs und donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Weitere Informationen sind nach Terminvereinbarung möglich.

Die Planungsunterlagen werden ergänzend auch in das Internet eingestellt. Die Unterlagen werden unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> sowie unter <https://www.prenzlau.eu> zur Einsichtnahme und zum Download (PDF) bereitgestellt.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“. Nach § 2 Abs. 4 BauGB soll die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen untersucht werden. Die Auswirkungen des Vorhabens werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan schutzgutbezogen detailliert dargestellt und bewertet. Darüber hinausgehende Umweltauswirkungen, die auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans zu beurteilen wären, sind nicht erkennbar. Es wird daher auf die Darstellungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Prenzlau, 22.03.2019

*gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister*

Fortschreibung und öffentliche Auslegung des Prenzlauer Einzelhandelskonzeptes

Die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH aus Dresden wurde mit der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Prenzlau beauftragt, da die

Verlagerung des ALDI-Marktes von der Neubrandenburger Straße in die Kietzstraße

geplant wird. Diese Fortschreibung steht somit im direkten Zusammenhang mit der Anpassung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“ und soll mit den Verantwortlichen der Stadt, den Handel- und Gewerbetreibenden sowie interessierten Bürgern der Stadt diskutiert werden. Gerade vor dem Hintergrund sich allgemein verändernder Rahmenbedingungen für den Handel, aber auch der konkreten Situation insbesondere in der absehbaren Handelsentwicklung und möglichen, neuen Entwicklungsabsichten in der Prenzlauer Innenstadt ist die Neupositionierung und Entscheidungsvorbereitung mittels eines aktualisierten, gesamtstädtischen Konzeptes sehr wichtig. Das fortgeschriebene Konzept mit Auswirkungsanalyse der ALDI-Verlagerung und Erweiterung auf 1.250 m² Verkaufsfläche wird im Entwurf nun der Öffentlichkeit vorgestellt und zur Einsicht bereitgehalten.

Die Stadtverordneten haben dazu im September 2018 einleitende Beschlüsse gefasst und im März 2019 die Auslegung beschlossen. Das verbindliche Bauleitplanverfahren läuft somit und eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen **inklusive des fortgeschriebenen Einzelhandelskonzeptes** findet vom 24.04. – 24.05.2019 statt, welche im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt gemacht wird. Es handelt sich um die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau und die vorhabenbezogene Bebauungsplanung „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“.

- Ort:** Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II (Flurbereich)
17291 Prenzlau
- Zeit:** montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Information:** Haus II, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/75333 oder 75334
montags, mittwochs und donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Weitere Informationen sind nach Terminvereinbarung möglich. Die Planungsunterlagen werden ergänzend auch in das Internet eingestellt. Die Unterlagen werden unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> sowie unter <https://www.prenzlau.eu> zur Einsichtnahme und zum Download (PDF) bereitgestellt.

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für das Gemeindegebiet der Stadt Prenzlau in der Fassung Juli 2018

Mit Bescheid vom 19.03.2019, Az.: 63- 02992-18-15, hat die höhere Verwaltungsbehörde des Landkreises Uckermark den von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 20.09.2018 beschlossenen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan für das Gemeindegebiet der Stadt Prenzlau in der Fassung Juli 2018 gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Wortlaut der Genehmigung lautet:
„Gemäß § 6 Absatz 1 BauGB genehmige ich hiermit den von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 20.09.2018 beschlossenen Flächennutzungsplan.“

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Stadtgebiet mit ca. 142 km², mit der Stadt Prenzlau und den zugehörigen Orts- und Gemeindeteilen:

- Blindow
- Dauer
- Dedelow mit Ellingen und Steinfurth
- Güstow mit Mühlhof
- Klinkow mit Basedow
- Schönwerder
- Seelübbe mit Augustenfelde, Dreyershof und Magnushof
- Alexanderhof mit Bündigershof und Ewaldshof
- Stegemannshof
- Wollenthin

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan für das Gemeindegebiet der Stadt Prenzlau, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbeurteilung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Prenzlau, Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, während folgender Öffnungszeiten

montags, mittwochs und donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan für das Gemeindegebiet Prenzlau mit der Begründung, der Genehmigung sowie die Bekanntmachung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt. Die Unterlagen werden unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> sowie dauerhaft unter <https://www.prenzlau.eu> (unter BAUEN/ Stadtplanung und im Geoportal) zur Einsichtnahme und zum Download (PDF) bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Unbeachtlich ist ferner gemäß § 3 Absatz 6 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) eine Verletzung der in § 3 Abs. 4 BbgKVerf bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für das Gemeindegebiet der Stadt Prenzlau gegenüber der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Prenzlau, den 21.03.2019

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Siegel

**Amtliche Bekanntmachung
Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung
der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin – formelle
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 21.03.2019 den Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin, Stand Januar 2019 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Die Entwurfsbegründung wurde gebilligt.

Das Verfahren zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin wird gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB wurde abgesehen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Von der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin werden die im **beistehenden Plan** gekennzeichneten Flurstücke der Flur 5 der Gemarkung Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches erfasst.

Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung liegen in der Zeit

vom 24.04.2019 bis einschließlich 03.06.2019

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II (Flurbereich)
17291 Prenzlau

Zeit: montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Information: Haus II, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/75-333 oder 75-334
montags, mittwochs und donnerstags
von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Weitere Informationen sind nach Terminvereinbarung möglich.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich und/oder während der Dienststunden zur Niederschrift Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin, vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Die Planungsunterlagen werden ergänzend auch in das Internet eingestellt. Die Unterlagen werden unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> sowie unter <https://www.prenzlau.eu> zur Einsichtnahme und zum Download (PDF) bereitgestellt.

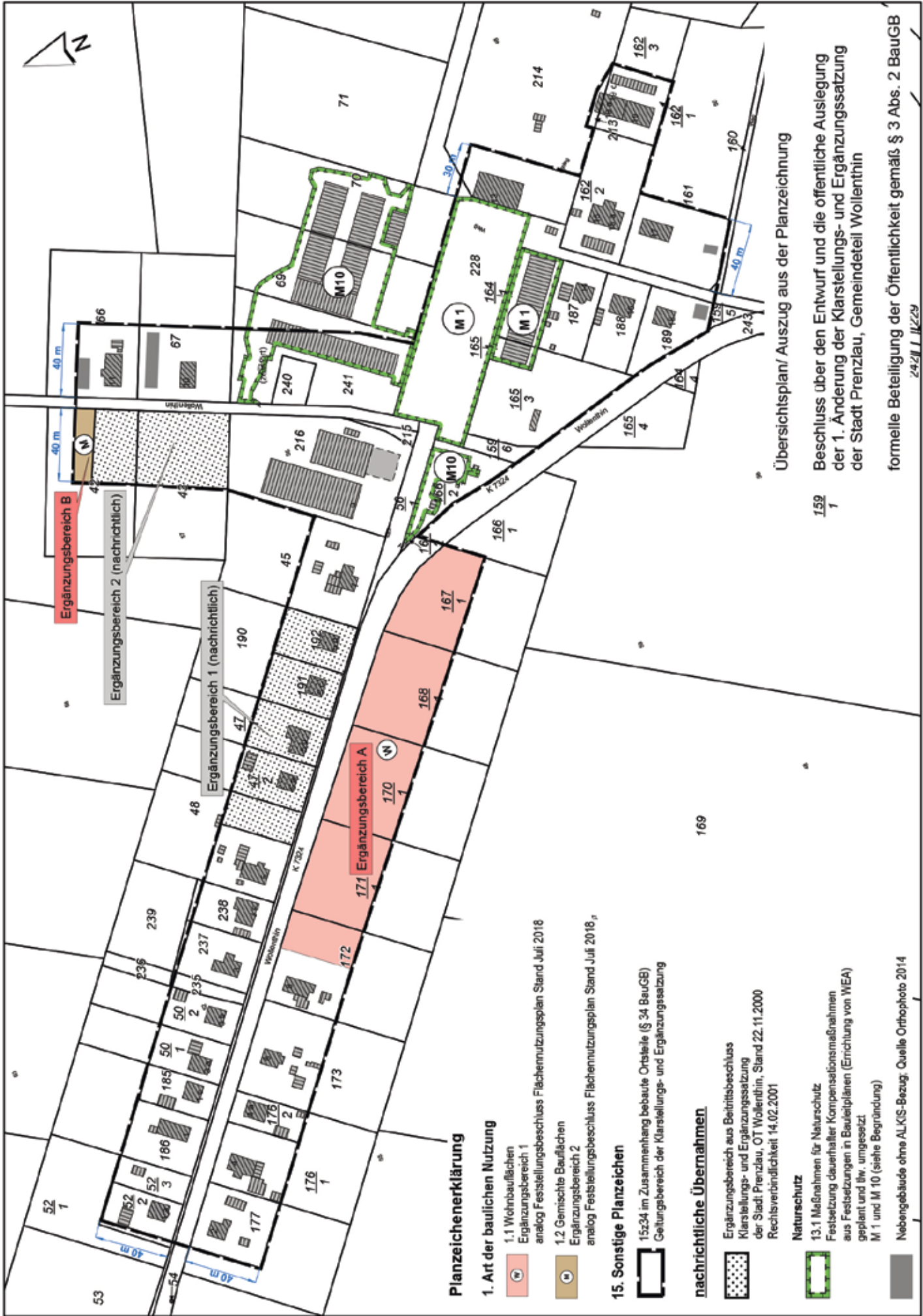
Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis

der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Prenzlau, den 22.03.2019

*gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister*



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Wohnbauflächen
- Ergänzungsbereich 1
- analog Feststellungsbeschluss Flächenutzungsplan Stand Juli 2018
- 1.2 Gemischte Bauflächen
- Ergänzungsbereich 2
- analog Feststellungsbeschluss Flächenutzungsplan Stand Juli 2018ⁿ

15. Sonstige Planzeichen

- 15z34 im Zusammenhang bebaute Ortsile (§ 34 BauGB)
- Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

nachrichtliche Übernahmen

- Ergänzungsbereich aus Beitragsbeschluss
- Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
- der Stadt Prenzlau, OT Wollenthin, Stand 22.11.2000
- Rechtsverbindlichkeit 14.02.2001

Naturschutz

- 13.1 Maßnahmen für Naturschutz
- Festsetzung dauerhafter Kompensationsmaßnahmen
- aus Festsetzungen in Bauleitplänen (Errichtung von WEA)
- geplant und ltv. umgesetzt
- M 1 und M 10 (siehe Begründung)

Nebengebäude ohne ALKS-Bezug; Quelle Orthophoto 2014

Übersichtspland/ Auszug aus der Planzeichnung

159
1

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin

formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

24.01.19

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen (Kreistag, Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte) am 26. Mai 2019

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen (Kreistag, Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte) wird in der Zeit vom

06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019

– während der folgenden Öffnungszeiten –

Montag	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 13.00 Uhr

in der Stadt Prenzlau, Einwohnermeldeamt, Zimmer 002, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann zu den o. g. Öffnungszeiten in der Zeit vom **06. bis 10. Mai 2019**, spätestens jedoch am **10. Mai 2019** bis 13:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

Stadt Prenzlau
Einwohnermeldewesen, Zimmer 002
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2019** eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen. In dieser ist vermerkt, für welche Wahlen sie wahlberechtigt sind.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein zur Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Uckermark oder durch Briefwahl wählen. Wer einen Wahlschein

zu den Kommunalwahlen hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes – zur Kreistagswahl im Wahlkreis 2 des Landkreises Uckermark, zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Prenzlau bzw. den Ortsbeiratswahlen in jeweiligen Ortsteil – oder durch Briefwahl wählen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

für die Europawahl

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019

für die Kommunalwahlen

nach § 15 Abs. 1 Kommunalwahlverordnung bis zum 11.05.2019

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Prenzlau mündlich, schriftlich oder elektronisch (buergerservice@prenzlau.de) beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die **Europawahl** erhält jeder Wahlberechtigte
– einen amtlichen weißen Stimmzettel
– einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
– einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
– ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein für die **Kommunalwahlen** erhält jeder Wahlberechtigte

- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag
– einen gelben Stimmzettelumschlag für die Wahl zum Kreistag
– einen amtlichen, freigemachten hellbraunen Wahlbriefumschlag mit der Bezeichnung der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist

- ein Merkblatt für die Briefwahl für die Wahl zum Kreistag
- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung
- ggf. einen helles lila/ flieder Stimmzettel für die Wahl zum Ortsbeirat
- einen rosa Stimmzettelumschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und ggf. zum Ortsbeirat
- einen amtlichen, freigemachten hellgrünen Wahlbriefumschlag mit der Bezeichnung der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist
- ein Merkblatt für die Briefwahl für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und ggf. zum Ortsbeirat.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er auch die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die verschlossenen amtlichen Wahlbriefe mit Stimmzettelumschlag, Stimmzettel/n und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen. Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Prenzlau, den 18.03.2019

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Absage der Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Blindow am 26. Mai 2019

Mit Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 hat der Minister des Innern und für Kommunales festgelegt, dass am 26. Mai 2019 auch die unmittelbaren Wahlen der Ortsbeiräte stattfinden.

Gemäß § 84 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 26 BbgKWahlG und § 31 Abs. 2 Satz 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) habe ich am 26. Januar 2019 öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Da gemäß § 84 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 BbgKWahlG die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen am 21. März 2019, 12:00 Uhr, abgelaufen ist und bei mir bis zu diesem Zeitpunkt kein Wahlvorschlag eingereicht wurde, sage ich gemäß § 91 Abs. 4 BbgKWahlG die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Blindow am 26. Mai 2019 hiermit ab. Eine Nachwahl findet innerhalb der nächsten sechs Monate statt.

Prenzlau, den 26.03.2019

gez. Maren Schön
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz

Im Jahr **2019** werden keine Abgabenbescheide für die Straßenreinigung und Winterdienst erstellt.

Grundlage für die Gebührenzahlung 2019 bildet der letzte Abgabenbescheid. Darin wurden die Termine und Beträge der Zahlungen bereits festgesetzt. Für alle Gebührenpflichtigen, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die aufgeführten Beträge zu den Ratenfestsetzungen abgebucht. Für den Gebührenpflichtigen treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abgabenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Der Bürgermeister, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau einzulegen. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Um Mahnungen sowie die darauf folgenden Vollstreckungsmaßnahmen und die damit verbundenen zusätzlichen Nebenkosten zu vermeiden, bitte ich dringend, die festgesetzten Zahlungstermine einzuhalten.

Auskunft erteilt: Frau Christine Engler Tel.: 03984/75-148

Bekanntmachung zur Durchführung der Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau

Jährlich muss die Friedhofsverwaltung an den Grabsteinen des Friedhofes die vorgeschriebene Standsicherheit der Grabmale überprüfen und auf festgestellte Mängel hinweisen.

Die Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale wird ab dem 01. Mai 2019 durchgeführt. Interessierte Bürger haben die Möglichkeit, an dieser Überprüfung teilzunehmen und sich vor Ort den Einsatz des Prüfgerätes anzusehen. Termine zur Prüfung können bei der Friedhofsverwaltung erfragt oder im Einzelnen vereinbart werden.

Laut der Unfallverhütungsvorschrift muss jeder Grabstein mindestens einmal pro Jahr auf seine Standsicherheit überprüft werden. Es wird hierbei mit einem horizontalen Druck an der oberen Breitseite des Grabsteines mit einer Druckkraft von 300 N, was ca. 30 kg entspricht, geprüft. Das geschieht mit Hilfe eines Kipp-Testers. Wenn bei dieser Kraft der Grabstein nicht nachgibt, ist die Standsicherheit gewährleistet.

Sollte bei der Standfestigkeitsprüfung festgestellt werden, dass das Grabmal nicht die erforderliche Standfestigkeit aufweist, wird am Grabstein deutlich sichtbar der orange Aufkleber angebracht, mit der Aufforderung an den Grabnutzungsberechtigten, den Grabstein innerhalb einer angemessenen Frist sachgemäß zu befestigen. Weiterhin erfüllt dieser Aufkleber eine Warnfunktion für alle Besucher des Friedhofs. Besteht allerdings eine akute Gefährdung für Friedhofsbesucher, werden wackelige Grabsteine von der Friedhofsverwaltung abgesperrt oder gleich an Ort und Stelle umgelegt. Die Grabstelleneinhaber sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Grabsteine ordnungsgemäß befestigt werden. Daher bitte ich die Inhaber der zu betreuenden Grabstätten, sich den Zustand des Grabmales anzusehen, um evtl. Lockerungen des Grabsteines umgehend beseitigen zu lassen. Ich weise auch ausdrücklich darauf hin, dass der Nutzungsberechtigte für alle Schäden, die durch umstürzende Grabsteine entstehen sollten, haftet.

Die Überprüfung ist sehr wichtig und ich bitte um die Beachtung dieser Information.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer (03984) 2444

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Berichtigung zur Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsbeirates Güstow am 26.05.2019 in der Stadt Prenzlau gemäß § 38 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und § 40 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)**Ortsteil: Güstow**

Wahlvorschlagsnummer: 12		Einzelwahlvorschlag Richlich		
Nr.	Name/Vorname	Tätigkeit	Geb.-jahr	Anschrift
1	Richlich, Norbert	Fuhrunternehmer	1954	Prenzlau OT Güstow

Wahlvorschlagsnummer: 13		Einzelwahlvorschlag Scheffel		
Nr.	Name/Vorname	Tätigkeit	Geb.-jahr	Anschrift
1	Scheffel, Danny	Gastronom	1988	Prenzlau OT Güstow

Wahlvorschlagsnummer: 14		Einzelwahlvorschlag Teichner		
Nr.	Name/Vorname	Tätigkeit	Geb.-jahr	Anschrift
1	Teichner, Felix	Industriemechaniker	1991	Prenzlau OT Güstow

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –**Herausgeber:**

Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau**Verantwortlich:**

Amtsleiter des Hauptamtes – Herr Müller

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe;

Anschrift:Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

Satz und Druck:punkt 3 Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.